



Richtlinie

Förderung der „Ich tu´s-Energieberatung“

Geltungszeitraum für die Durchführung der Ich tu´s-Energieberatung vom
01.01.2018 bis 16.12.2019.

INHALT

1. Zielsetzung.....	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung.....	2
4. Voraussetzungen für FörderungswerberInnen	2
5. Art und Umfang der Förderung.....	3
6. Verfahrensbestimmungen.....	5
7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen	5
8. Beginn und Ende der Förderungsaktion.....	6

1. Zielsetzung

Im Rahmen einer Ich tu´s Energieberatung erfolgt eine umfassende, kompetente Beratung vor Ort, die auf die spezielle Situation abgestimmt ist und es werden gezielt Energiespar- und Sanierungspotentiale erhoben. Damit soll die Bevölkerung in der Steiermark unterstützt werden, die tatsächlichen, energetischen Sanierungsmöglichkeiten ihres Gebäudes zu erkennen sowie langfristig Strom- und Heizungskosten einzusparen. Durch Verhaltensänderung, Anschaffung neuer, energieeffizienter Geräte, Investitionen für die Regelung oder Optimierung der Heizanlage oder die Investition in eine umfassende Sanierung des Gebäudes kann der Energieverbrauch des Haushaltes gesenkt werden. Dadurch können eine unmittelbare Einsparung von CO₂-Emissionen und eine Verringerung der Umweltbelastung erreicht werden. Auch durch die Nutzung erneuerbarer Energie kann der Einsatz fossiler Energieträger reduziert und die Umwelt nachhaltig entlastet werden. So soll ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie Steiermark 2025 und zum Klimaschutzplan Steiermark geleistet werden. Nicht zuletzt soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht sowie ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein nicht rückzahlbarer finanzieller Zuschuss bei der Durchführung der Aktion „Ich tu´s-Energieberatung“. Diese Energieberatung kann in drei Kategorien durchgeführt werden: „Energiesparberatung“, „Vor-Ort-Gebäudecheck“ und „Beratung gegen Energiearmut“ (siehe Punkt 5).

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 3.1. Gegenstand der Beratung sind Gebäude, technische Geräte sowie das NutzerInnenverhalten in Haushalten, die sich in der Steiermark befinden und von Gemeinden, zu Vereinszwecken oder von Privatpersonen genutzt werden.
- 3.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Förderung kann nur bei Vorliegen, der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden.
- 3.3. Pro FörderungswerberIn kann nur eine Ich tu´s-Energieberatung pro Jahr und Haushalt bzw. Gebäude gefördert werden.
- 3.4. Die Fördermittel werden aus dem Umweltlandesfonds zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Förderung ist nur möglich, wenn im Umweltlandesfonds noch Fördergeld vorhanden ist.
- 3.5. Die Beratung muss von einer/m Ich tu´s-Berater/in durchgeführt werden. Ich tu´s-Berater/innen sind vom Land Steiermark, Fachabteilung Energie und Wohnbau, anerkannte Energieberater/innen, welche Mitglied des „Netzwerkes Energieberatung“ sind und die Vorgaben des Netzwerkes zur Durchführung dieser Beratung erfüllen.

4. Voraussetzungen für FörderungswerberInnen

- 4.1. Die Förderung können in Anspruch nehmen:
 - a) natürliche Personen als LiegenschaftseigentümerInnen, MiteigentümerInnen, WohnungseigentümerInnen oder MieterInnen (Nutzungsberechtigte)
 - b) Hausverwaltungen
 - c) Gemeinden

- d) Vereine
 - e) Sonstige Einrichtungen (z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Sozialeinrichtungen, Anfragen unter: energieberatung@stmk.gv.at)
- 4.2. Unternehmungen und Vereine können die Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung in Anspruch nehmen.
- 4.3. Der Förderungswerber / die Förderungswerberin verpflichtet sich,
- a) die mit dem Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierten Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
 - b) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung zurückzuerstatten, wenn der Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
 - c) Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Für die Durchführung einer „Energiesparberatung“ beträgt der Zuschuss Euro 130,-- (Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern ca. Euro 180,--). Für eine Beratung mit erhöhtem Fahrtkostenaufwand wird ein zusätzlicher Förderbetrag von Euro 25,-- ausbezahlt. Die Regionen der Steiermark die von dieser Regelung betroffen sind, sind der (Homepage Energieberatung Land Steiermark) zu entnehmen.

Für die Durchführung eines „Gebäudechecks“ bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus beträgt der Zuschuss Euro 350,-- (Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern ca. Euro 500,--).

Für „Gebäudechecks“ bei einem Mehrfamilienhaus oder einem von Gemeinden oder zu Vereinzwecken genutzten Gebäude beträgt der Zuschuss Euro 525,-- (Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern ca. Euro 750,--).

Für die Durchführung einer „Beratung gegen Energiearmut“ beträgt der Zuschuss Euro 200,-- (Gesamtwert der Beratung inklusive Steuern ca. Euro 200,--).

- 5.2. Eine „Energiesparberatung“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch vor Ort, das durch ein Beratungsprotokoll entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark dokumentiert wird und beispielsweise folgende Leistungen beinhaltet:
- a) Erhebung der Energiesparpotentiale (NutzerInnenverhalten, Geräte, Beleuchtung, Haustechnikausstattung, Heizung, Warmwasserbereitung, Mobilität usw.)

- b) Bewertung der Einsparpotentiale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- c) Tipps zur Reduktion der Heiz- und Stromkosten und/oder Maßnahmenvorschläge zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage
- d) Beratung zum Einsatz von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie (z.B. thermische Solaranlagen, PV-Anlagen)
- e) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität
- f) Tipps zum Thema Klimaschutz

5.3. Ein „Vor-Ort-Gebäudecheck“ beinhaltet eine detaillierte Bestandserhebung des Gebäudes, die Erstellung eines Gesamtsanierungskonzeptes entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark und ein abschließendes, umfassendes Beratungsgespräch zu den empfohlenen Maßnahmen sowie möglichen Förderungen. Dies beinhaltet folgende Leistungen:

- a) Erhebung der Bauteile und aller haustechnischen Einrichtungen des Gebäudes mit Vermerk über Schäden und Mängel aus energetischer Sicht
- b) Bewertung der Einsparpotentiale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- c) Eingehen auf das NutzerInnenverhalten sowie die Wünsche und Vorstellungen der Förderungswerberin / des Förderungswerbers
- d) Beratung zu Fördermöglichkeiten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen; auf Wunsch Unterstützung beim Ausfüllen der Antragsformulare für die entsprechenden Förderungen
- e) Ausarbeitung eines Gesamtsanierungskonzeptes entsprechend einer vorgegebenen Vorlage, welches die Bestandserhebung des Gebäudes und Optimierungspotenziale von Sanierungsmaßnahmen bis hin zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger beinhaltet. Dazu sind auf die spezielle Situation angepasste bautechnische und haustechnische Sanierungsmaßnahmen in Einzelschritten zu erarbeiten. Besonderes Augenmerk ist auf einen umfassenden Sanierungsvorschlag zu legen, der nicht nur die nachträgliche Dämmung von Bauteilen vorsieht, sondern auch Maßnahmen zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage sowie weitere technische Möglichkeiten alternativer Energiebereitstellung (wie Solar- oder Photovoltaik-Anlage, Komfortlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, etc.) berücksichtigt.
- f) Umfassendes Beratungsgespräch zum ausgearbeiteten Gesamtsanierungskonzept.

5.4. Eine „Beratung gegen Energiearmut“ ist ein umfassendes Beratungsgespräch vor Ort, für die Zielgruppe einkommensschwacher Haushalte. Als Voraussetzung, die kostenlose Beratung in Anspruch nehmen zu können, werden die Einkommensobergrenzen für die GIS Befreiung herangezogen (siehe GIS-Homepage). Ein dementsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Beratung wird durch ein Beratungsprotokoll entsprechend der Vorlage des Landes Steiermark dokumentiert und beinhaltet beispielsweise folgende Leistungen:

- g) Erhebung der Energiesparpotentiale (NutzerInnenverhalten, Geräte, Beleuchtung, Haustechnikausstattung, Heizung, Warmwasserbereitung, Mobilität usw.)

- h) Bewertung der Einsparpotentiale aufgrund vorhandener Strom- und Heizungsabrechnungen oder Abschätzung anhand von Erfahrungswerten
- i) Tipps zur Reduktion der Heiz- und Stromkosten und/oder Maßnahmenvorschläge zu Verbesserungen an der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage
- j) Beratung zu energieeffizienter und umweltschonender Mobilität
- k) Tipps zum Thema Klimaschutz

6. Verfahrensbestimmungen

- 6.1 Die Abrechnung der Beratung erfolgt nach erbrachter Leistung direkt zwischen dem Berater / der Beraterin und dem Förderungswerber / der Förderungswerberin, der Förderbetrag des Landes Steiermark ist dabei abzuziehen und auf der Rechnung gesondert anzuführen.
- 6.2 Zusatzleistungen, wie die Erstellung eines Energieausweises oder thermografische Aufnahmen des Gebäudes, sind nicht Bestandteil der Förderung.
- 6.3 Der Berater / die Beraterin hat sich in der Durchführung der Aktion an die Vorgaben der abwickelnden Stellen zu halten. Alle Beratungen sind im Programm „EBS Manger“ zu erfassen und zu dokumentieren.
- 6.4 Die Abrechnung des Förderbetrages erfolgt durch Vorlage folgender Unterlagen:
 - a) Kopie der Rechnung an den Kunden /die Kundin
 - b) Kopie der Auftragsbestätigung inkl. Datenschutzerklärung mit Unterschrift des Kunden / der Kundin
 - c) Zahlungsanforderung
 - d) Kopie des Beratungsprotokolls
 - e) Angabe der EBS-Manager ID
 - f) Angabe von Art und Dauer der Beratung
 - g) bei natürlichen Personen: Geburtsdatum
 - h) bei Hausverwaltungen: Firmenbezeichnung, Firmennummer (laut Firmenbuch) und Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfenregelung
 - i) bei Gemeinden: Gemeindebezeichnung und Gemeindenummer
 - j) bei Vereinen: Vereinsbezeichnung, Vereinsnummer (laut Vereinsregister) und Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfenregelung

7. Anrechenbarkeit der Maßnahme nach dem Energieeffizienzgesetz

Der Förderungswerber / die Förderungswerberin erklärt sich einverstanden, dass die gemäß Energieeffizienzgesetz anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, welche sich durch die Durchführung der Energieberatung ergibt, grundsätzlich dem Land Steiermark zufällt. Sollten auch Förderungen durch Dritte (z.B. Bund, Gemeinden, Energieversorger o. dgl.) bestehen, so kann die anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme aliquot auf die Fördergeber aufgeteilt werden. Der Anteil des Landes Steiermark darf aber 50% nicht unterschreiten. Der Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin hat dem Land Steiermark eventuelle Ansprüche Dritter auf die Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 8.1 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsakt enthaltenen, die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- 8.2 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß erstem Punkt im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen, sowie allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht, zu übermitteln.
- 8.3 Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers / der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- 8.4 Der Förderungsnehmer / die Förderungsnehmerin hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

9. Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion gilt für Beratungen im Sinne dieser Richtlinie, die zwischen 01.01.2018 und 16.12.2019 von einer Ich tu´s-Beraterin / einem Ich tu´s-Berater bei der Energie Agentur Steiermark GmbH abgerechnet werden.

Liste der Ich tu´s-BeraterInnen: <http://www.ich-tus.at>